

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**Richtlinie der Stadt Eberswalde zur Projektförderung von Schulen
beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung
am 26.04.2007**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Die Stadt Eberswalde kann in Anlehnung an die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte von Schulen gewähren mit dem Ziel, dass den Schülerinnen und Schülern der Zugang zu und die Teilhabe an vielfältigen schulischen und außerschulischen Angeboten in hoher Qualität an ihrer Schule ermöglicht wird.

1.2

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Es ist ein in Art und Umfang angemessener Eigenanteil zu erbringen, z. B. durch ehrenamtliche Arbeitsleistung.

Die Förderung von Projekten durch die Stadt Eberswalde ist eine freiwillige Leistung. Das bedeutet, dass Projektförderung während der Zeit vorläufiger Haushaltsführung nicht möglich ist. Dies ist bei der zeitlichen Planung von Projekten zu berücksichtigen.

Es ist das von der Stadt Eberswalde vorgegebene Antragsformular zur Projektförderung von Schulen zu verwenden (Anlage 1).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 a)

Gefördert werden können einzelne abgegrenzte Vorhaben in den Bereichen:

- Regionaler Berufemarkt
- Schülerwettbewerbe (z. B. Sport- oder Musikwettbewerbe),
- Schulpartnerschaften,
- kulturelle Gestaltung von Schuljubiläen, Schulfeiern und Abschlussfesten,
- kulturelle Bildung,
- Schulsozialarbeit und
- Sonstige Projekte.

Dazu gehören auch spartenübergreifende Projekte und solche Vorhaben, die internationale Bezüge aufweisen.

2.1 b)

Gefördert werden können jährlich wiederkehrende Vorhaben die in den unter Nummer 2.1 Buchstabe a genannten Bereichen.

...

2.1.1 Regionaler Berufemarkt

Gefördert werden können insbesondere:

Ausstellungen, Installationen, Symposien, Workshops, Materialkosten, Fahr- bzw. Transportkosten, Kosten für Veröffentlichungen, Kosten für die Herstellung von Programmen.

2.1.2 Schülerwettbewerbe

Gefördert werden können insbesondere:

Wettbewerbe in den Sparten Sport, Musik, Schauspiel (Theater), bildende Kunst, Tanz, Medien, Literatur, Naturwissenschaften etc., Materialkosten, Eintrittspreise, Fahrkosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Programmen.

2.1.3 Schulpartnerschaften

Gefördert werden können insbesondere:

Ausstellungen, Konzeptionen/Studien, Materialkosten, Eintrittspreise, Fahrkosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Programmen, Kosten für Speisen und Getränke (einmal je Partnerschaftsbesuch), Repräsentationskosten (z. B. Blumen, Gastgeschenke einmal je Partnerschaftsbesuch), Übernachtungskosten.

2.1.4 Kulturelle Gestaltung von Schuljubiläen, -feiern und Abschlussfesten

Gefördert werden können insbesondere:

Materialkosten, Eintrittspreise, Fahrkosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Programmen, Honorare, Mieten und Pachten.

2.1.5 Kulturelle Bildung

Gefördert werden können insbesondere:

Musikfeste, Konzerte/Konzertreihen, Wettbewerbe, Seminare, Kurse, Orchester, Chöre und andere Ensembles, Ausstellungen, Lesungen, Filmveranstaltungen etc. (siehe auch Punkt: 2.1.1), Materialkosten, Eintrittspreise, Fahrkosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Programmen, Honorare, Mieten und Pachten.

2.1.6 Schulsozialarbeit

Gefördert werden können insbesondere:

Beratungshonorare, Einrichtung oder Modernisierung eines Beratungsraumes, Anschluss an neue Medien, Materialkosten, Eintrittspreise, Fahrkosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Programmen, Honorare, Mieten und Pachten.

...

2.1.7 Sonstige Projekte

Gefördert werden können insbesondere:

Kinder- und jugendbezogene kulturelle Projektarbeit, sparten- und generationsübergreifende kulturelle Projektarbeit, pädagogische Projekte, Seminare, Kurse, Workshops, Materialkosten, Eintrittspreise, Fahrkosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Programmen, Honorare, Mieten und Pachten.

2.2

Nicht gefördert werden:

Maßnahmen, die gewerblichen und kommerziellen Zwecken dienen, Karnevals- bzw. Faschingsveranstaltungen oder Festumzüge, Erstellung von Publikationen, Medien und Tonträger, soweit diese alleiniger Antragsgegenstand sind, Fertigung und Beschaffung von Kleidung und Ähnlichem für Gruppen und Ensembles.

Investive Maßnahmen (z. B. Einrichtungsgegenstände, die mehr als 476,00 EUR (brutto) kosten bzw. eine Sachgesamtheit bilden, wobei diese nicht mehr als 476,00 EUR (brutto) betragen darf).

Honorare, Mieten und Pachten, Kosten für Speisen und Getränke sowie Repräsentationskosten soweit sie nicht ausdrücklich in den Punkten 2.1.1 bis 2.1.7 erlaubt sind.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

Schulleiterinnen/Schulleiter von Schulen in der Stadt Eberswalde. Sie zeichnen für die sachgerechte Verwendung der Mittel entsprechend dem Antrag sowie für den Nachweis der Verwendung verantwortlich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 An der Durchführung des beantragten Projekts muss ein erhebliches Stadtinteresse bestehen.

Dieses kann insbesondere vorliegen bei Projekten, die nachhaltig der Erhaltung und dem Ausbau der schulischen Struktur in der Stadt Eberswalde dienen, die aktuelle gesellschaftliche Themen/Entwicklungen aufgreifen, die eine inhaltliche Verknüpfung mit anderen Politikfeldern (zum Beispiel Bildung, Arbeit, Tourismus, Kultur, Toleranz, Antirassismus) aufweisen und damit eine struktur-politische Wirkung entfalten können, zur nachhaltigen Vermittlung von Bildungs- und Erziehungszielen dienen, zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einem innovativen Ansatz beitragen, zur Qualifizierung und Professionalisierung von im Bildungsbereich tätigen Personen, die der Kooperation beziehungsweise Vernetzung dienen, die internationale Bezüge, insbesondere zu osteuropäischen Partnern aufweisen.

4.2

An der Finanzierung von Projekten können sich andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen angemessen beteiligen. Diese Beteiligung ist ausdrücklich erwünscht.

...

4.3

Nicht förderfähig sind Anträge sowie Vorhaben ohne örtlichen Bezug.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt. Sie erfolgt je nach Lage im Einzelfall als Anteils- beziehungsweise Fehlbedarfsfinanzierung; in geeigneten Fällen als Festbetragsfinanzierung.

Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % ist vom Antragsteller zu erbringen.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss beziehungsweise als entsprechende Zuweisung gewährt.

5.4

Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben beziehungsweise Ausgaben, die zur Erreichung des Zweckzwecks notwendig sind (siehe Punkte 2.1.1 bis 2.1.7).

Bei Projekten mit einer Zuwendung i. H. von bis zu 999,99 Euro wird die Entscheidung zur Finanzierung durch die Bewilligungsbehörde, Fachamt für Bildung, Jugend und Sport gefällt.

Darüber hinaus entscheidet der zuständige Fachausschuss.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Maßgeblich sind die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung von Schulen (ANBest-PfSchul - Anlage 4).

6.2

Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist auf die Förderung durch die Stadt Eberswalde hinzuweisen.

6.3

Der Zuwendungsempfänger muss die Angaben zu den im Antrag formulierten Zielen der Förderung sorgfältig und vollständig erheben und im Rahmen des Verwendungsnachweises unter dem Stichwort "Effizienznachweis" auswerten. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid (Anlage 2).

...

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist auf der jeweils aktuellen Fassung des anliegenden Vordrucks bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Anlage 1).

Der Antragsteller muss das Ziel des beantragten Projektes nach Qualität und Umfang so formulieren, dass es auch als Grundlage für den Effizienznachweis gemäß Nummer 6.3 dienen kann. Ein Finanzierungskonzept ist beizulegen.

7.2 Antragsfristen

Die Antragsfrist endet 30 Tage vor Beginn des Projektes. In Ausnahmefällen können Anträge, die eine Höhe von 999,99 Euro nicht überschreiten, in Absprache mit dem Fachdienst für Bildung und Jugend bis 14 Tage vor Beginn des Projektes gestellt werden.

7.3 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Eberswalde.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Bewilligungsbehörde externen Sachverständigen hinzuziehen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Mehrere Projekte eines Zuwendungsempfängers können in einem Bescheid zusammengefasst werden.

7.4 Anforderung und Auszahlung

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Fassung der ANBest-PfSchul.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (Anlage 3) ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen; maßgeblich sind die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid. Der Effizienznachweis nach Nummer 6.3 und das Finanzierungskonzept muss in jedem Fall der Bewilligungsbehörde zugeleitet werden.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten in Anlehnung die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht Abweichungen in dieser Richtlinie zugelassen worden sind (Anlage 1 bis 4).

7.7 Präsentation/Information des Ausschusses

Im Ausschuss für Schule und Kita findet eine Präsentation bzw. ein Kurzvortrag des Antragstellers statt, wenn im Ausschuss ein Antrag in Höhe von über 999,99 EUR zur Befürwortung vorliegt. Liegen Anträge unter 999,99 EUR vor, ist eine Kurzdarstellung in Schriftform dem Protokoll des Ausschusses beizulegen (Sachbericht).

...

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft und ist bis zum 31.12.2010 befristet. Sie kann jeweils um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Geltungsdauer des Antragsvordrucks entspricht der Geltungsdauer dieser Richtlinie.

Anlagen:

- Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Haushalt der Stadt zur Projektförderung von Schulen
- Zuwendungsbescheid
- Verwendungsnachweis
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Schulen in der Stadt Eberswalde (ANBest-PfSchul)

Eberswalde, den 02.05.2007

Boginski
Bürgermeister

4. Begründung der Beantragung des Zuschusses

(Beschreibung des Projektes, Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Konzeption, Ziel, Zielgruppen, Öffentlichwirksamkeit - evtl. Beschreibung in einer Anlage)

5. Bestätigung der Beratung durch die Verwaltung:

Datum:

Unterschrift:

6. Erklärung

Es wird erklärt, dass

- 5.1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird,
- 5.2. die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Eberswalde, den _____

Unterschrift der Schulleiterin
bzw. des Schulleiters

Anlage 2

Bewilligungsbehörde:

Stadt Eberswalde
Amt für Bildung, Jugend und Sport
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde

Az.:

_____, den ____ . ____ . ____
(Datum, Ort)

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid (Projektförderung von Schulen)

Betreff: Zuwendung der Stadt Eberswalde
hier: _____

Bezug: Ihr Antrag vom ____ . ____ . ____

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung von Schulen (ANBest-PfSchul)

...

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ EUR

(in Buchstaben: _____ EUR)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden - ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind.)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird

als Anteilfinanzierung in Höhe von _____ EUR

in der Form der _____ (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)

Festbetragsfinanzierung zu zuwendungsfähigen
Gesamtausgaben in Höhe von _____ EUR

als Zuweisung (Zuschuss)

gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen)

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

- Ausgabeermächtigungen: _____ EUR

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-PfSchul ausgezahlt. Sie kann per Vorlage der jeweiligen Rechnungen erfolgen. Teilbeträge können über Handkasse bzw. Barauszahlungen beglichen werden, vorab ist eine Abstimmung mit der Stadtkasse notwendig.

7. Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest- PfSchul sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. _____
2. _____
3. _____

Der Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel ist bis zum _____ des jeweiligen Haushaltsjahres im o. g. Fachamt unter Vorlage der **Originalbelege** zu erbringen.

Die Vorlage der Originalbelege beim Verwendungsnachweis ist auch dann erforderlich, wenn die Maßnahme mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Der bewilligte Zuschuss ist zweckgebunden für die o. g. Maßnahme. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der finanziellen Mittel wird der Zuschuss zurückgefordert.

(Datum, Unterschrift des Fachamtes für Bildung, Jugend und Sport

(Zuwendungsempfänger)

(Ort, Datum)

(Anschrift der Bewilligungsbehörde):

Stadt Eberswalde
Amt für Bildung, Jugend und Sport
Breite Straße 41 - 44
16225 Eberswalde

Verwendungsnachweis

Betr.: _____

(Zwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)

vom _____ Az.: _____ über _____ EUR

vom _____ Az.: _____ über _____ EUR

wurden zur Finanzierung der oben aufgeführten Maßnahmen insgesamt bewilligt: _____ EUR

Es wurden insgesamt ausgezahlt: _____ EUR

...

Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, unter anderem Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Laut Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung der Stadt:				
Insgesamt:		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung *	Laut Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungs- fähig	insgesamt	davon zu- wendungsfä- hig
	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)
Insgesamt:				

Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch den Fachdienst für Bildung und Jugend

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt-
förderung an Schulen in der Stadt Eberswalde (ANBest-PfSchul)**

Die ANBest-PfSchul enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfGBbg) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Rechnungslegung
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Die Sätze 2 und 3 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt Folgendes:
 - 1.3.1 Bei der Förderung von Vorhaben (z. B. Einrichtungsgegenstände) dürfen Zuwendungen - jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers - nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

...

- 1.3.2 Die Anforderung muss in dem Fall der Nr. 1.3.1 die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten.
- 1.3.3 Die Zuwendungen sind gesondert zu bewirtschaften.
- 1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.5 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.3 Dies gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder Deckungsmittel um mehr als 500 Euro (Gesamtvolumen) ändern.

3. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Empfänger darf über sie vor Ablauf der im Bescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4. Mitteilungspflichten des Empfängers

Der Empfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 4.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

...

- 4.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 4.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 4.4 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5. Nachweis der Verwendung

- 5.1 Eine Terminsetzung zur Abgabe des Verwendungsnachweises ist im Zuwendungsbescheid durch die bewilligte Behörde festzulegen.
- 5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 5.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.
- 5.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 5.5 Die Originalbelege sind vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- 5.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 5.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen dem Verwendungsnachweis nach Nr. 5.1 beizufügen.

6. Prüfung der Verwendung

- 6.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.2 Die Rechnungsprüfungsstelle der Stadt Eberswalde ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Hat der Zuwendungsempfänger Mittel an Dritte weitergeleitet, darf er auch bei diesen prüfen. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt.

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn

7.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

7.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

7.1.3 *eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).*

7.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

7.2.1 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.

7.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfGBbg mit 3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. 1 S. 1242) zu verzinsen.

7.4 Werden Zuwendungen in dem Fall der Nr. 1.3.2 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Diese Regelung gilt für Zuwendungen ab einer Größenordnung von 1.000,00 EUR.